

Richtlinien Jugendvertretung der Stadt Tengen

Die Gemeinde Tengen richtet gem. § 41 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eine Jugendvertretung ein. Die Jugendvertretung (JV) ist kein Verwaltungsorgan der Gemeinde, wird aber in die politische Arbeit eingebunden.

§ 1 Aufgaben

Grundsätzliche Aufgabe der JV ist die Vertretung der Jugendlichen und ihrer Anliegen. Sie wirkt in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mit.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz

Die JV hat 9 -12 Mitglieder im Alter von 13 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Stichtag ist der Wahltag.

Die JV wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 3 Wahl der Jugendvertretung

1. Die Mitglieder der JV werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten auf der Grundlage des Mehrheitswahlrechtes alle 2 Jahre gewählt. Die erste Wahl fand im März 2022 statt und soll ab da alle zwei Jahre im März durchgeführt werden.

2. Ergibt sich bei der Vergabe des Sitzplatzes eine Stimmgleichheit, wird zur Vermeidung eines Losentscheides die Sitzzahl um die notwendige Anzahl erhöht (Mehrsitze). Nichtgewählte sind Ersatzleute.

3. Jede Wählerin, jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Jugendvertreter/innen zu wählen sind. Es darf 1 Stimme je Bewerber/in abgegeben werden.

4. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Tengen haben. Stichtag ist der Wahltag.

5. Wählbar sind alle Jugendlichen vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Tengen haben. Stichtag ist der Wahltag.

6. Aus der JV scheidet aus, wer seinen Hauptwohnsitz in Tengen aufgibt. Ist kein Ersatzbewerber aus der gleichen Wahl vorhanden, kann die JV mehrheitlich beschließen, dass die betroffene Person weiterhin Mitglied bleibt. Die Mitgliedschaft endet dann bei der nächsten anstehenden JV-Wahl in der ein/e Nachfolger/in zu wählen ist.

§ 4 Beschlüsse

1. Die JV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
2. Die JV beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.
3. Vorschläge zur Änderung der Richtlinie der JV müssen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Beschlüsse der JV sind je nach Zuständigkeit entweder vom Bürgermeister in den Gemeinderat bzw. in einen Ausschuss des Gemeinderates einzubringen oder von der Verwaltung bzw. der JV selbst zu bearbeiten.
5. Bei Befangenheit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 5 Verfahren mit dem Gemeinderat

1. Die JV hat die Aufgabe sich für die Interessen und Bedürfnisse aller junger Menschen in Tengen einzusetzen und deren Belange aktiv gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat zu vertreten. Sie hat weiterhin die Aufgabe, Fragen, die von der Verwaltung, vom Gemeinderat oder von Ausschüssen gestellt werden, zu beantworten oder dazu Stellung zu nehmen.
2. Die JV hat die Möglichkeit gem. § 41a III GemO, Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse zu stellen. Sie erhält die Möglichkeit, die Anträge selbst im Gremium vorzutragen. Eine Behandlung von Anträgen erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates.
3. Ein Rede- und Anhörungsrecht gem. § 41a III GemO bei Tagesordnungspunkten in öffentlichen Sitzungen, denen ein Beschluss der JV zugrunde liegt oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft, steht dem/ der Vorsitzenden der JV zu.
4. Die JV ist zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Ergänzend gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.
5. Der JV werden die zu einer angemessenen Geschäftsführung notwendigen Haushaltsmittel vom Gemeinderat zur Verfügung gestellt. Die JV erhält außerdem Haushaltsmittel, die nach Rücksprache mit der Verwaltung eingesetzt werden können.
6. Die Jugendlichen haben eine/n Ansprechpartner/in in der Verwaltung.

§ 6 Sitzungen

1. Die JV ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens vier Mal im Jahr einberufen werden.

2. Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und beruft die JV zu Sitzungen schriftlich oder in geeigneter digitaler Form in der Regel eine Woche vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind über das Amtsblatt und die städtische Homepage öffentlich bekannt zu machen. Der/die Ansprechpartner/in der Verwaltung erhält auch eine Einladung zur Sitzung.

In Ausnahmefällen kann zu einer nichtöffentlichen Sitzung form- und fristlos eingeladen werden.

3. Die JV tagt grundsätzlich öffentlich. Sitzungen können als Präsenz, als Videokonferenz oder als Hybrid stattfinden. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann sie auch nichtöffentliche Sitzungen abhalten. Beschlüsse sind grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen zu fassen.

4. Einladungen zu den Sitzungen, die Sitzungsunterlagen, Protokolle und Beschlüsse der JV werden der Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

5. Die Jugendvertreter/innen sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und während der gesamten Sitzung anwesend zu sein. Bei Verhinderung sind der/ die Vorsitzende und der /die Stellvertreter/in unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

6. Ergänzend finden für die Sitzungen, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts statt.

§ 7 Niederschrift

1. Über die Sitzungen der JV ist eine Niederschrift zu fertigen.

2. Die Niederschrift muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin, die Zahl und die Namen der abwesenden Jugendvertreter/innen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

3. Die Niederschrift wird durch eine/n von der JV zu bestimmenden Schriftführer/in gefertigt.

§ 8 Geschäftsordnung

Die JV kann sich über diese Richtlinie hinaus eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt. Sie legt diese Geschäftsordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

§ 9 Geltung anderer Rechtsvorschriften

1. Soweit nicht diese Richtlinie oder die Geschäftsordnung der JV Näheres bestimmen, finden auf die JV die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahl entsprechend Anwendung.

2. Gegen das gesamte Wahlverfahren kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marian Schreier

Bürgermeister